

Mit Urteil vom 20.2.2018 – VI ZR 30/17 – hat der BGH das Ärztebewertungsportal *jameda* verpflichtet, das Profil einer nicht für den Eintrag zahlenden Hautärztin zu löschen, neben deren Daten es – anders als neben dem Profil zahlender Ärzte – Werbung für die Konkurrenz gibt (s. hierzu die Meldung unten auf dieser Seite). *jameda* entferne sich – so der BGH – damit zu weit von seiner Rolle als „neutraler“ Informationsmittler. Unter der Überschrift „Ärzte können sich weiterhin nicht aus jameda löschen lassen“ hat *jameda* noch mit PM vom 20.2.2018 auf die Entscheidung reagiert (s. www.jameda.de vom 20.2.2018). Dr. Florian Weiß, *jameda* Geschäftsführer, führt darin aus: „Wir begrüßen, dass die Bundesrichter nochmals bestätigten, dass eine Speicherung der personenbezogenen Daten mit einer Bewertung der Ärzte durch Patienten grundsätzlich zulässig ist und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit damit ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Aus demselben Grund setzt sich *jameda* für vollständige Arztlisten ein und hat die Anzeigen auf Arztprofilen, die Grund für das Urteil waren, nach Vorgaben der Bundesrichter mit sofortiger Wirkung entfernt. Patienten finden somit auf *jameda* auch weiterhin alle niedergelassenen Ärzte Deutschlands. Ärzte können sich nach wie vor nicht aus *jameda* löschen lassen“. Ob diese Aussage Bestand haben wird, hängt nicht zuletzt von der Urteilsbegründung ab.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Ärztebewertungsportal Jameda muss Profil einer Ärztin löschen

Nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Dies war vorliegend der Fall. Zwar hat der Senat bereits mit Urteil vom 23.9.2014 – VI ZR 358/13 (BGHZ 202, 242) für das von der Beklagten betriebene Bewertungsportal im Grundsatz entschieden, dass eine Speicherung der personenbezogenen Daten mit einer Bewertung der Ärzte durch Patienten zulässig ist. Der vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings vom damaligen in einem entscheidenden Punkt. Denn hier verlässt die Beklagte mit der mit dem Bewertungsportal verbundenen Praxis ihre Stellung als „neutraler“ Informationsmittler. Während sie bei den nichtzahlenden Ärzten dem ein Arztprofil aufsuchenden Internetnutzer die „Basisdaten“ nebst Bewertung des betreffenden Arztes anzeigt und ihm mittels des eingeblendeten Querbalkens „Anzeige“ Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten bietet, lässt sie auf dem Profil ihres „Premium“-Kunden – ohne dies dort dem Internetnutzer hinreichend offenzulegen – solche über die örtliche Konkurrenz unterrichtenden werbenden Hinweise nicht zu. Nimmt sich die Beklagte aber in dieser Weise zugunsten ihres Werbeangebots in ihrer Rolle als „neutraler“ Informationsmittler zurück, dann kann sie ihre auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 EMRK) gestützte Rechtsposition gegenüber dem Recht der Klägerin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) auch nur mit geringerem Gewicht geltend machen. Das führt hier zu einem Überwiegen der Grundrechtsposition der Klägerin, so dass ihr ein „schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung“ ihrer Daten (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) zuzubilligen ist. Aufgrund dessen hat der BGH der Klage mit Urteil vom 20.2.2018 – VI ZR 30/17 – stattgegeben. (PM BGH vom 20.2.2018)

BGH: Einwilligung in Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

Es widerspricht den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UWG nicht, wenn sich die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Einwilligung eines Verbrauchers in die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken auf mehrere Werbekanäle bezieht. Eine eigene Einwilligungserklärung für jeden Werbekanal ist nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 1.2.2018 – III ZR 196/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-449-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Keine Zulassung des freigestellten Betriebsratsmitglieds als Syndikusrechtsanwalt

a) Als Syndikusrechtsanwalt kann nicht zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung als Betriebsrat von seiner beruflichen Tätigkeit vollständig befreit ist.
b) Das Benachteiligungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG gebietet nicht die Zulassung des freigestellten Betriebsratsmitglieds als Syndikusrechtsanwalt.

BGH, Urteil vom 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-449-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Haftung des Teilnehmers einer Internettauschbörse

Der Teilnehmer einer Internettauschbörse, der Dateifragmente in der Tauschbörse zum Herunterladen anbietet, die einem urheberrechtlich geschützten Werk zuzuordnen sind, das im zeitlichen Zusammenhang mit der beanstandeten Handlung in der Tauschbörse zum Herunterladen bereit gehalten wird, haftet regelmäßig als Mittäter einer gemeinschaftlich mit den anderen Nutzern der Internettauschbörse begangenen Verletzung des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werks.

BGH, Urteil vom 6.12.2017 – I ZR 186/16
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-449-3**
unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BaFin: Beteiligung an der AIFMD-Studie der EU-Kommission

Bis zum 16.3.2018 findet in 15 ausgewählten EU-Mitgliedstaaten eine online-basierte Umfrage zu Praxiserfahrungen mit der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive, AIFMD) statt.

Die Umfrage ist Teil einer Studie, die die Europäische Kommission (KOM) in Auftrag gegeben hat. Auch die BaFin nimmt an dieser Studie teil. Gemäß Art. 69 der AIFMD ist die KOM aufgerufen, die AIFMD auf ihre Zielerreichung im Lichte der Anwendungserfahrung zu überprüfen. Die Umfrage richtet sich an Marktteilnehmer wie Verwalter alternativer Investmentfonds, Verwahrstellen, Investoren, Finanzintermediäre und Asset Manager.

Den Zuschlag für die Durchführung der Studie, die europaweit ausgeschrieben wurde, hat die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten. Die BaFin bittet interessierte Marktteilnehmer, an der Umfrage teilzunehmen.

(Meldung BaFin vom 19.2.2018)

BaFin: Generelle Übernahme aller Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden

Im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts ist die BaFin grundsätzlich bestrebt, Leitlinien und Q&As der ESAs möglichst in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Bei den bislang veröffentlichten rund 180 Leitlinien und 3.000 Q&As hat sie dies nur in wenigen Fällen abgelehnt, nämlich insbesondere dann, wenn die Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts der Übernahme entgegenstanden. Auch in Zukunft wird die BaFin entsprechend verfahren. Übernimmt sie ausnahmsweise eine Leitlinie oder Q&A nicht in ihre Verwaltungspraxis, wird sie dies auf ihrer Internetseite ausdrücklich erklären.

(Meldung BaFin vom 15.2.2018)